

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker vom 03.12.2018 Feuerwehrkostensatzung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern und des § 25 Abs. 3 des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg - Vorpommern in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker erlassen:

§ 1 Kostentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hammer a. d. Uecker werden Kosten nach dieser Satzung geltend gemacht, soweit für diese nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V oder weiterer Gesetze Kostenersatz verlangt werden kann.
- (2) Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie nach Benutzung der Übertragungswege durch die Betreiber von Brandmeldeanlagen.
- (3) Kostenersatz wird auch für die Inanspruchnahme im Rahmen einer Brandsicherheitswache sowie für die Durchführung von Brandverhütungsschauen erhoben.
- (4) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (5) Die Berechtigung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat;
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst;
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln;
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des abwehrenden Brandschutzes;
 7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter.

- (2) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren auch verpflichtet:
 - 1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - 2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der Einsatzkräfte.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für Brandsicherheitswachen zzgl. erforderlicher Wegezeiten bemessen sich nach der Einsatzdauer und der Anzahl der Einsatzkräfte und nach der Anzahl und Einsatzdauer notwendiger Einsatzfahrzeuge.
- (4) Maßgeblich für die Einsatzdauer, die Dauer der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die Anzahl der Einsatzkräfte und -fahrzeuge und Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.
- (5) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus nachstehenden Gebührentarifen:

Art	Zeitraum	Gebühr
Einsatzkraft	je Stunde	44,00 €
LF 8	je Stunde	48,00 €

- (2) Für die Berechnung der Gebühr nach Zeit ist der ganze Zeitraum maßgebend, in dem das Personal der Feuerwehr, das Fahrzeug oder das Gerät vom Feuerwehrgerätehaus abwesend waren.
- (3) Soweit die Gebühren nach Stundensätzen berechnet werden, ist für die erste angefangene Stunde der volle Stundensatz zu berechnen. Darüber hinaus sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrags und im Übrigen mit Verwirklichung des Kostentatbestandes gem. § 1.
- (2) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammer a. d. Uecker, den 03.12.2018

gez. Petra Mädler
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.